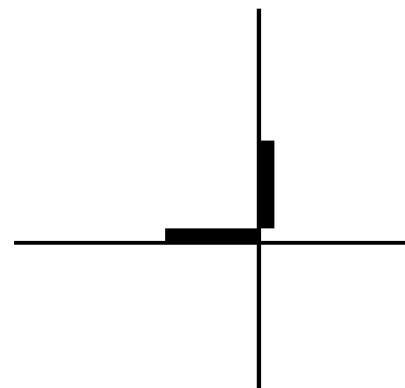


Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



91

Nr. 10

Speyer, 30. November 2016

Inhalt

Gesetze und Verordnungen

Gesetz über die Ermächtigung zur Abgabe von Erklärungen nach § 27 Absatz 22 des Umsatzsteuergesetzes.....	92
Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften.....	92
Beschluss zur Änderung der Kirchensteuerbeschlüsse für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz und den Bereich des Saarlandes.	93
Reisekostenvergütung und Trennungsgeldgewährung - Neue vorläufige Sachbezugswerte zum 1. Januar 2017 -	94
Handreichung für den Dienst in der Krankenhausseelsorge.....	94

Stellenausschreibungen

Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche.....	96
Stellenausschreibungen der Evangelische Kirche in Deutschland.....	98

Dienstnachrichten

Berichtigung.....	99
Besetzungen	99
Dienstleistungen.....	99
Berufungen	99
Ruhestand.....	99
Sterbefälle.....	99
Mitteilungen.....	99

Gesetze und Verordnungen

Gesetz über die Ermächtigung zur Abgabe von Erklärungen nach § 27 Absatz 22 des Umsatzsteuergesetzes

Vom 19. November 2016

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Weitergeltung bisherigen Rechts

Die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und die ihr zugeordneten Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Kirchenbezirke, Verwaltungszweckverbände, sonstigen kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts und rechtlich selbstständigen kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts wenden § 2 Absatz 3 des Umsatzsteuergesetzes in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführten Leistungen weiterhin an, soweit für sie eine in § 2 genannte Erklärung abgegeben und nicht gemäß § 3 widerrufen wird.

§ 2 Ermächtigung des Landeskirchenrates

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, eine Erklärung nach § 27 Absatz 22 des Umsatzsteuergesetzes für alle in § 1 genannten kirchlichen Körperschaften gegenüber den Finanzbehörden abzugeben.

§ 3 Widerruf

Die in § 1 genannten kirchlichen Körperschaften können die gemäß § 2 seitens des Landeskirchenrates für sie abgegebene Erklärung mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen.

§ 4 Organisatorische Veränderungen

Werden aus in § 1 genannten kirchlichen Körperschaften neue kirchliche Körperschaften gebildet oder schließen sich in § 1 genannte kirchliche Körperschaften zu einer neuen kirchlichen Körperschaft zusammen, gilt die abgegebene Erklärung auch für die neuen kirchlichen Körperschaften.

§ 5 Steuergeheimnis

Zur Unterrichtung der jeweils örtlich zuständigen Finanzämter kann die abgegebene Erklärung sowie eine Liste der hiervon erfassten kirchlichen Körperschaften an alle Finanzämter übersendet werden, deren Zuständigkeitsbereich sich auf das Gebiet der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) erstreckt. Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die Finanzbehörden insoweit von der Wahrung des Steuergeheimnisses zu entbinden.

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 19. November 2016

- Kirchenregierung –
Schad
Kirchenpräsident

*

Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Vom 19. November 2016

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Das Pfarrbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 2001 (ABl. S. 134), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2014 (ABl. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 5 werden nach dem Wort „dieser“ die Wörter „nach Ablauf von vier Monaten seit Beginn der Zur Verfügung Stellung“ eingefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „17“ durch die Angabe „15“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Pfarrfrauen/Pfarrer, die Inhaberinnen/Inhaber von Stellen sind, die der Besoldungsgruppe A 15 des Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz zugeordnet sind, erhalten in den ersten zwei Jahren nach der Übertragung der Inhaberschaft oder der erstmaligen Zuordnung der Stelle zur Besoldungsgruppe A 15 das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14 des Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz, anschließend das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15 des Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz.“

(3) Pfarrfrauen/Pfarrer, die Inhaberinnen/Inhaber von Stellen sind, die der Besoldungsgruppe A 16 des Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz zugeordnet sind, erhalten in den ersten zwei Jahren nach der Übertragung der Inhaberschaft oder der erstmaligen Zuordnung der Stelle zur Besoldungsgruppe A 16 das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14 des Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz, danach für

zwei Jahre das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15 des Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz und anschließend das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 16 des Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „bis zur Vollendung einer Dienstzeit von 17 Jahren“ durch die Wörter „in den ersten zwei Jahren nach der Übertragung des Amtes als Dekanin oder Dekan“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nach Vollendung einer Dienstzeit von 17 Jahren“ durch das Wort „Danach“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „Zwei Jahre nach der Durchstufung in die Besoldungsgruppe A 15 des Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz“ durch das Wort „Anschließend“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Soweit die Pfarrerin/der Pfarrer in den Fällen der Absätze 2 bis 4 bereits vor der Übertragung oder der Zuordnung der Stelle ein höheres Grundgehalt als nach der Besoldungsgruppe A 13 erhalten hat, wird diese Zeit auf die Zwei-Jahres-Frist bzw. -Fristen angerechnet. Bei unmittelbarer Wiederwahl bzw. unmittelbarer Wiederbesetzung nach Ablauf der Amtszeit richtet sich die Besoldung nach der am Amtszeitende erreichten Besoldungsgruppe.“

3. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei der erstmaligen Festsetzung der Entgeltstufe finden die §§ 4 und 4a dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

Artikel 2 Änderung der

Pfarrbesoldungsdurchführungsverordnung

Die Pfarrbesoldungsdurchführungsverordnung vom 9. August 2011 (ABl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Februar 2015 (ABl. S. 34) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen §§ 2 bis 6 werden die §§ 1 bis 5.

Artikel 3

Aufhebung des Gesetzes über das Nebeneinkommen der Pfarrer, Vikare und Kirchenbeamten

Das Gesetz über das Nebeneinkommen der Pfarrer, Vikare und Kirchenbeamten vom 27. Juni 1962 (ABl. S. 113) wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 19. November 2016

- Kirchenregierung –
Schad
Kirchenpräsident
*

Beschluss zur Änderung der Kirchensteuerbeschlüsse für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz und den Bereich des Saarlandes

Vom 19. November 2016

Auf Grund des § 2 Absatz 3 Satz 1 der Kirchensteuerordnung der Pfälzischen Landeskirche im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 7. Oktober 1971 (ABl. S. 277), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2014 (ABl. S. 102) geändert worden ist, und des § 2 Absatz 3 Satz 1 der Kirchensteuerordnung der Pfälzischen Landeskirche im Bereich des Saarlandes vom 7. Oktober 1971 (ABl. S. 282), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2014 (ABl. S. 102) geändert worden ist, beschließt die Landessynode:

Artikel 1

Änderung des Kirchensteuerbeschlusses für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz

In dem Kirchensteuerbeschluss für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 5. Mai 1999 (ABl. S. 109), der zuletzt durch Artikel 1 des Beschlusses vom 22. November 2014 (ABl. S. 103) geändert worden ist, wird § 1 Absatz 4 wie folgt gefasst:

„(4) Im Fall der Pauschalierung der Lohn- oder Einkommenssteuer beträgt der Steuersatz 7 v.H. der pauschalen Steuer. Stellt der Pauschalierende für alle Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, Empfängerinnen oder Empfänger von Sachprämien oder Sachzuwendungen die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft fest, ist für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, Empfängerinnen oder Empfänger von Sachprämien oder Sachzuwendungen die keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören keine Kirchensteuer auf die pauschale

Steuer zu entrichten, für die übrigen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, Empfängerinnen oder Empfänger von Sachprämien oder Sachzuwendungen beträgt der Steuersatz 9 v.H. der pauschalen Steuer.“

Artikel 2

Änderung des Kirchensteuerbeschlusses für den Bereich des Saarlandes

In dem Kirchensteuerbeschluss für den Bereich des Saarlandes vom 5. Mai 1999 (ABl. S. 110), der zuletzt durch Artikel 2 des Beschlusses vom 22. November 2014 (ABl. S. 103) geändert worden ist, wird § 1 Absatz 4 wie folgt gefasst:

„(4) Im Fall der Pauschalierung der Lohn- oder Einkommenssteuer beträgt der Steuersatz 7 v.H. der pauschalen Steuer. Stellt der Pauschalierende für alle Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, Empfängerinnen oder Empfänger von Sachprämien oder Sachzuwendungen die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft fest, ist für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, Empfängerinnen oder Empfänger von Sachprämien oder Sachzuwendungen die keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören keine Kirchensteuer auf die pauschale Steuer zu entrichten, für die übrigen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, Empfängerinnen oder Empfänger von Sachprämien oder Sachzuwendungen beträgt der Steuersatz 9 v.H. der pauschalen Steuer.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Speyer, den 19. November 2016

- Kirchenregierung –
Schad
Kirchenpräsident

*

Reisekostenvergütung und Trennungsgeldgewährung - Neue vorläufige Sachbezugswerte zum 1. Januar 2017 -

Speyer, 8. November 2016
Az.:6 730/06; 740/10

Die Sozialversicherungsentgeltverordnung – (SvEV) – ist geändert worden.

Ab 1. Januar 2017 sind neue vorläufige Sachbezugswerte bei der Anwendung des Landesreisekostengesetzes maßgebend. Sie betragen für das Frühstück 1,70 € und für das Mittag- und Abendessen jeweils 3,17 €.

*

Handreichung für den Dienst in der Krankenhauseelsorge

Speyer, 26.10.2016

Qualifikation

Der Dienst in der Krankenhauseelsorge wird von Pfarrerinnen und Pfarrern der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantischen Landeskirche) wahrgenommen. Voraussetzung ist eine 12-wöchige Pastoralpsychologische Weiterbildung der Sektion Klinische Seelsorgeausbildung (KSA) der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP) oder eine vergleichbare Ausbildung in einem anderen Verfahren der Sektionen der DGfP.

Entsprechende andere Qualifikationen können vom Landeskirchenrat anerkannt werden.

Für den Dienst in Einrichtungen in der Psychiatrie können vom Landeskirchenrat weitere Qualifikationen gefordert werden.

Alle Seelsorgerinnen und Seelsorger sind verpflichtet, sich zur Weiterentwicklung der Qualität ihrer Arbeit fortzubilden und regelmäßig an Supervisionen teilzunehmen.

Der Dienst der Seelsorgerinnen und Seelsorger in den Kliniken und Krankenhäusern findet in Anlehnung an die Leitlinien für die Krankenhauseelsorge in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 01.05.2013 statt. Diese werden der Seelsorgerin / dem Seelsorger vor Antritt der Stelle ausgehändigt und sind zu beachten.

Einführungsgespräch

Seelsorgerinnen und Seelsorger, die neu in der Krankenhauseelsorge tätig werden, haben vor Antritt der Stelle ein Gespräch mit dem zuständigen Dezernenten beim Landeskirchenrat zu führen.

Fachaufsicht und Dienstaufsicht / Dienstpflichten

Die Dienstaufsicht hat die Dekanin / der Dekan in dessen Dekanat sich der Dienstsitz der Krankenhauseelsorgerin/des Krankenhauseelsorgers befindet, die Fachaufsicht liegt beim Landeskirchenrat.

Die Teilnahme an den Konventen der Krankenhauseelsorge und die Teilnahme an den Pfarrkonventen und Bezirkssynoden (soweit gesetzlich nicht anders geregelt) des Kirchenbezirks sind für alle Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger verpflichtend.

Für längere Abwesenheitszeiten wie Urlaub und Krankheitsfälle ist von den Seelsorgenden die Vertretung in Absprache mit dem Dekanat zu regeln.

Eine Vakanzvertretung bei Stellenwechsel wird vom zuständigen Dekanat geregelt.

Seelsorgerinnen und Seelsorger haben für die Erreichbarkeit im Sinne einer Rufbereitschaft der Klinikseelsorge in geeigneter Weise Sorge zu tragen und die entsprechenden Regelungen mit dem Krankenhaus zu kommunizieren.

Es wird empfohlen, Einsätze, die außerhalb der allgemeinen Anwesenheit erfolgen, zu dokumentieren.

Die Zusammenarbeit mit der Katholischen Klinikseelsorge findet auf der Basis des Ökumenischen Leitfadens statt. Eine Zusammenarbeit mit der Seelsorge für Andersgläubige ist anzustreben.

Islamische Seelsorge

Die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) begrüßt es, wenn den religiösen Bedürfnissen muslimischer Patientinnen und Patienten im Rahmen der rechtlichen Regelungen Rechnung getragen wird. Im Zusammenhang mit der geistlichen Begleitung muslimischer Patienten ergeben sich aber auch Fragen und Herausforderungen, die den Dienst der Evangelischen Krankenhauseelsorge betreffen. Die wichtigsten Aspekte hierzu sind in der „Stellungnahme der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) zur Kooperation mit islamischen Seelsorgerinnen und Seelsorgern in Krankenhäusern“ zusammengefasst (siehe Amtsblatt 7/2014).

Vertrauensrat

Der Vertrauensrat der Krankenhauseelsorge besteht aus mehreren gewählten Vertreterinnen/Vertretern, die in der Krankenhauseelsorge tätig sind.

Der Vertrauensrat

- vertritt die Interessen der Krankenhauseelsorgerinnen/-seelsorger gegenüber dem Landeskirchenrat,
- zeichnet verantwortlich für die Konvente der Krankenhauseelsorge,
- führt regelmäßig Gespräche mit dem Landeskirchenrat,
- erarbeitet zusammen mit dem Konvent im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat die Leitlinien für die Krankenhauseelsorge,
- hält über die EKD-Konferenz Verbindung zu anderen Landeskirchen und sorgt für einen geeigneten Informationsaustausch.

Der Vertrauensrat besteht aus folgenden Personen:

Sabine Hofäcker
(sabine.hofaecker@evkirchepfalz.de)

Utta Rech
(klinikseelsorge.kaiserslautern.2@evkirchepfalz.de)

Benno Scheidt
(bliestalkliniken@evkirchepfalz.de)

Sonstiges

Für die Ausgestaltung von Kapellen nach Neubau oder Sanierung können unter bestimmten Voraussetzungen von der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und dem Bistum Speyer finanzielle Zuschüsse gewährt werden. Krankenhauseelsorgerinnen/-seelsorger wenden sich dazu im Bedarfsfall an den Landeskirchenrat (Dezernat 3).

Seelsorgerinnen und Seelsorger sollen im Krankenhaus über ein Büro und eine entsprechende Büroaus-

stattung verfügen. Wo dies nicht vorhanden ist und Gespräche mit der Krankenhausverwaltung keinen Erfolg haben, sollte sich die Seelsorgerin / der Seelsorger mit dem Landeskirchenrat (Dezernat 3) in Verbindung setzen.

Ehrenamtliche In der Krankenhauseelsorge

In unregelmäßigen Abständen werden nach der Maßgabe der "Konzeption für Ehrenamtliche in der Krankenhauseelsorge" ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgebildet. In Absprache und unter dem Mentorat der hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger arbeiten diese Ehrenamtlichen auf einzelnen Stationen eines Krankenhauses. Die Begleitung und Supervision erfolgt durch entsprechend fachlich ausgebildete Krankenhauseelsorgende, die vom Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Vertrauensrat bestimmt werden. Die Ehrenamtlichen sind schriftlich auf das Schweigegebot verpflichtet.

Symbolvertrieb

Das Symbol der evangelischen Krankenhauseelsorge ist durch ein Patent bei der EKD geschützt. Es darf aber jederzeit genutzt werden. Karten, Gegenstände und digitale Versionen des Symbols sind beim Symbolvertrieb zu erhalten. Der Katalog findet sich unter: <http://www.ekd.de/seelsorge/krankenhaus/index.html>

Spendenbescheinigungen

Spendenbescheinigungen werden im Bedarfsfall vom Verwaltungsamt des Kirchenbezirks ausgestellt, in dessen Zuständigkeit sich die Krankenhauspfarrstelle befindet.

Amts- und betriebsärztliche Untersuchungen und Vorsorgeuntersuchungen

Eine Vorsorgeuntersuchung ist im Regelfall nicht erforderlich. Bei Tätigkeit in Bereichen mit besonderer Infektionsgefährdung sollte in regelmäßigen Abständen (etwa alle 3 Jahre) eine körperliche Untersuchung erfolgen.

Verpflichtende Impfungen lassen sich aus arbeitsmedizinischer Sicht nur in Bereichen mit erhöhter Infektionsgefährdung sinnvoll ableiten.

Die beigefügten Arbeitsmedizinischen Hinweise für Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger bitten wir, zur Kenntnis zu nehmen. Bezüglich einer Gefährdungsanalyse bitten wir Sie, sich im Zweifelsfall an die Verwaltung Ihrer Klinik oder an die Stationsärzte der jeweiligen Abteilungen zu wenden.

Kosten für notwendige Untersuchungen / Impfungen werden vom Landeskirchenrat übernommen.

Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Kirche der Pfalz wurden bei Eintritt in den Dienst über die Bestimmungen des Datenschutzes belehrt. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt besonders auch für den Dienst in der Krankenhauseelsorge. Über Angelegenheiten, die haupt-

und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anvertraut oder bekannt geworden sind, ist auch nach ihrem Ausscheiden aus diesem Dienst Verschwiegenheit zu wahren.

Quellenangaben:

- Leitlinien der EKD (www.ekd.de/download/leitlinien_krankenhauseelsorge_ekd_2004.pdf)
- Leitlinien der Krankenhauseelsorge (ABl. 03/2014 S. 39) in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantischen Landeskirche)
- Stellungnahme der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) zur Kooperation mit islamischen Seelsorgerinnen und Seelsorgern in Krankenhäusern (ABl. 07/2014 S. 92)
- Leitfaden für das Miteinander im Bistum Speyer und in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (<http://www.evkirchepfalz.de/index.php?id=2518>)
- Konzeption Ehrenamt (www.evkirchepfalz.de/index.php?id=272)
- Merkblatt über die Datenschutzbestimmungen (www.evkirchepfalz.de/intranet/recht/datenschutz.html)
- Arbeitsmedizinische Hinweise für Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger (www.krankenhauseelsorge-westfalen.de/a_z/material/arbeitsmedizin.pdf)

(Beschl. Landeskirchenrat vom 25. Oktober 2016).

Stellenausschreibungen

Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche

Ausgeschrieben wird

die Pfarrstelle am Hainbach in Böchingen zur Besetzung durch Gemeindevahl

Die Pfarrstelle am Hainbach in Böchingen im Kirchenbezirk Landau umfasst 1.173 Gemeindeglieder. Predigtstätten sind in Böchingen, Walsheim und Knöringen. Sie ist mit einem Zusatzauftrag im Bereich der Pfarrstelle Godramstein (Schwerpunkt Konfirmandenarbeit) versehen.

Die Kirchengemeinde unterhält als Gebäudebestand drei Kirchen und einen Gemeindeforum (Pfarrscheune Walsheim). Daneben wird ein angemieteter Gemeindeforum mit Amtszimmer (Kirchenstube Böchingen) genutzt.

Sie gehört der Kooperationszone „Nord“ an und ist Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Edenkoben-Herxheim-Offenbach und der Ökumenischen Sozialstation Landau.

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 6. Januar 2017** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

*

die Pfarrstelle Grünstadt 1 zur Besetzung durch die Kirchenregierung

Die Pfarrstelle Grünstadt 1 im ab 1. Januar 2017 neu errichteten Kirchenbezirk Bad Dürkheim-Grünstadt umfasst 1.219 Gemeindeglieder. Die Predigtstätte ist Grünstadt.

Als Gebäudebestand unterhält die Kirchengemeinde Grünstadt zwei Kirchen, ein Gemeindehaus, einen Gemeindeforum, zwei Kindertagesstätten und zwei Pfarrhäuser.

Sie gehört der Kooperationszone 3 „Region Grünstadt“ an und ist Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Grünstadt.

Profilbildend für die Kirchengemeinde Grünstadt ist die Kinder- und Jugendarbeit, die Kirchenmusik und die Ökumene. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Arbeit mit Familien sowie die Seelsorge.

Von der künftigen Stelleninhaberin / dem künftigen Stelleninhaber wird die Bereitschaft erwartet, gerne im großen Team aus haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern zusammen zu arbeiten, auch in Fragen der Verwaltung der Kirchengemeinde.

Wir bitten, Bewerbungen unter Beachtung der Bewerbungsrichtlinien vom 13. Mai 2015 und unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 6. Januar 2017** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

*

die Pfarrstelle Kaiserslautern-Stiftskirche 3 zur Besetzung durch Gemeindevahl

Die Pfarrstelle Kaiserslautern-Stiftskirche 3 im Kirchenbezirk Kaiserslautern umfasst 1.590 Gemeindeglieder. Predigtstätten sind die Stiftskirche und die Kleine Kirche.

Die Kirchengemeinde unterhält als Gebäudebestand zwei Kirchen, den Stiftskirchensaal und drei Pfarrhäuser.

Sie ist der Gesamtkirchengemeinde Kaiserslautern angeschlossen, gehört der Kooperationszone „Linie 1“ an und ist Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Kaiserslautern.

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 6. Januar 2017** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

*

die Pfarrstelle Odenbach zur Besetzung durch Gemeindevahl

Die Pfarrstelle Odenbach im Kirchenbezirk an Alsenz und Lauter umfasst 1.718 Gemeindeglieder. Die Pre-

digstätten sind in Odenbach, Becherbach, Gangloff, Ginsweiler, Reiffelbach, Roth und Adenbach; Gottesdienste finden nicht wöchentlich statt.

Die Kirchengemeinde Odenbach unterhält als Gebäudebestand vier Kirchen, ein Gemeindehaus und ein Pfarrhaus. Bei der Gebäudeunterhaltung wird die Kirchengemeinde durch zwei Kirchbauvereine und durch die Kirchenschaffnei Obermoschel unterstützt. Das Pfarrhaus wird derzeit energetisch saniert.

Der Kirchengemeinde Odenbach ist eine Gemeinendiakonenstelle zugeordnet. Es gibt eine lebendige Jugendarbeit.

Die Kirchengemeinde Odenbach ist Mitglied der Ökumenischen Sozialstationen Lauterecken-Wolfstein sowie Bad Sobernheim-Meisenheim.

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 6. Januar 2017** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

*

die Pfarrstelle 1 Zweibrücken-Mitte - verbunden mit dem Dekanat -

zur Besetzung durch die Bezirkssynode.

Der derzeitige Stelleninhaber steht für die Wahl zur Verfügung.

Die Pfarrstelle 1 Zweibrücken-Mitte im Kirchenbezirk Zweibrücken umfasst 1.090 Gemeindeglieder. Die Predigtstätte ist in Zweibrücken. Der gesamte Kirchenbezirk Zweibrücken umfasst 35.776 Gemeindeglieder.

Die Kirchengemeinde Zweibrücken-Mitte unterhält als Gebäudebestand drei Kirchen, zwei Pfarrhäuser, ein Gemeindehaus und Gemeinderäume sowie vier Kindertagesstätten.

Sie gehört der Kooperationszone „Zweibrücken-Stadt“ an und ist Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Zweibrücken.

Der Inhaber der Pfarrstelle 1 Zweibrücken-Mitte ist Pflichtmitglied im Verwaltungsrat der Herzog-Wolfgang-Stiftung sowie im Vorstand des Verbundes Protestantischer Kindertageseinrichtungen in der Stadt Zweibrücken.

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 6. Januar 2017** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

*

Die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) suchen zum 1. September 2017

die / den Evangelische/n Rundfunkbeauftragte/n beim Südwestrundfunk (SWR), Landessender Rheinland-Pfalz.

Es handelt sich um eine Pfarrstelle. Die Anstellungsfähigkeit in einer der beteiligten Kirchen wird vorausgesetzt. Die Besoldung erfolgt, je nach persönlicher Voraussetzung und entsprechend der Besoldungsordnung der entsendenden Landeskirche.

Wir bieten Ihnen eine interessante Tätigkeit in folgenden Aufgabenbereichen:

- Umsetzung der christlichen Botschaft in Hörfunk, Fernsehen und Internet,
- Produktion eigener Verkündigungsbeiträge,
- Gewinnung und Begleitung der Autorinnen und Autoren der Verkündigungsbeiträge,
- Ansprechpartner/in der beauftragenden Landeskirchen für alle Fragen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkarbeit,
- Kontaktperson zu den Redaktionen und der Leitung des SWR Landessenders Rheinland-Pfalz, insbesondere zur Redaktion Religion und Gesellschaft,
- Zusammenarbeit mit den evangelischen Beauftragten im Bereich des SWR Landessenders Baden-Württemberg sowie mit den Beauftragten der katholischen Kirche,
- Kooperation mit dem Beauftragten für die Verkündigung im privaten Rundfunk in Rheinland-Pfalz im Bereich der Aus- und Fortbildung.

Wir erwarten

homiletische und liturgische Kompetenz, journalistisches Know-How, ökumenische Weite, Fingerspitzengefühl und Durchsetzungsfähigkeit im Umgang mit Autorinnen und Autoren, medien-technisches Grundverständnis und die Kenntnis redaktioneller Abläufe, Kontakt- und Entscheidungsfreude, zeitliche und örtliche Flexibilität, Belastbarkeit, Kreativität und Organisationskompetenz.

Die Stelle ist befristet für die Dauer von acht Jahren, mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung um vier Jahre. Dienort ist Mainz. Die bisherige Stelleninhaberin tritt in den Ruhestand.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind **bis zum 4. Februar 2017** auf dem Dienstweg zu richten an:

Kirchenverwaltung, Personalabteilung, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Für weitere Auskünfte stehen die Rundfunkreferenten der Landeskirchen zur Verfügung:

Kirchenrat Volker König (EKiR), Telefon 0211 4562 204, E-Mail rvolker.koenig@ekir-lka.de;

Oberkirchenrat Stephan Krebs (EKHN); Telefon 06151 405 441, E-Mail Stephan.Krebs@EKHN-KV.de;

Kirchenrat Wolfgang Schumacher, Telefon 06232 667 145, E-Mail rundfunk@evkirchepfalz.de.

Stellenausschreibungen der EKD Evangelische Kirche in Deutschland

Im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) ist für eine Tätigkeit im Amt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) schnellstmöglich die Stelle

eines juristischen Referenten/einer juristischen Referentin

befristet zu besetzen.

Die VELKD ist ein Zusammenschluss von sieben evangelisch-lutherischen Landeskirchen innerhalb der EKD und repräsentiert rund 9,5 Millionen Gemeindeglieder. Aufgabe der VELKD ist es, die Einheit der lutherischen Kirchen in Deutschland in den Bereichen Theologie, Gottesdienst, Gemeindegliederarbeit, Ökumene und Recht zu fördern und zu stärken.

Zu den Aufgaben dieser Stelle gehören:

- Juristische Grundsatzfragen aus der Perspektive des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses
- Begleitung der Organe und weiterer Gremien der VELKD
- Begleitung der Rechtsetzung der VELKD und ihrer Gliedkirchen
- Geschäftsführung für die Generalsynode der VELKD und des Rechtsausschusses
- Begleitung von Struktur- und Organisationsfragen innerhalb der VELKD und der EKD
- Ökumenische Rechtsfragen
- Vertretung des Leiters des Amtes der VELKD
- Begleitung von Einrichtungen und Partnern der VELKD
- Vorbereitung und Durchführung von Studienkursen für Kirchenjuristen/innen

Wir erwarten:

- Befähigung zum Richteramt, überdurchschnittliche Examensleistungen
- Möglichst ein laufendes Kirchenbeamtenverhältnis zu einer Gliedkirche der EKD
- Praktische Erfahrungen aus der Arbeit in einer kirchlichen Verwaltung
- Fähigkeit zu konzeptionellem Denken
- Innovations- und Teamfähigkeit
- Bereitschaft zu Dienstreisen, in der Regel im Inland
- Kommunikative Kompetenz, möglichst Leitungserfahrung
- sicheren Umgang mit MS Office Standardprodukten

Die Einstellung erfolgt auf Vorschlag der Kirchenleitung der VELKD durch die EKD. Bei Vorliegen eines laufenden Kirchenbeamtenverhältnisses zu einer Gliedkirche der EKD ist die Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit zur EKD für zunächst fünf Jahre möglich. Andernfalls erfolgt die Einstellung in

ein auf fünf Jahre befristetes privatrechtliches Arbeitsverhältnis.

Es steht eine Stelle nach Besoldungsgruppe A 16 BVG-EKD zur Verfügung (entspricht BBesG). In einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit erhält der/die Stelleninhaber/in – je nach Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen - eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Zulage bis zu Besoldungsgruppe A 16 BVG-EKD. Im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis wird ein Entgelt – unter der Voraussetzung einer entsprechenden Bewertung – nach Entgeltgruppe 15 DVO-EKD gezahlt.

Wir sind bestrebt, den Anteil von Frauen im höheren Dienst zu erhöhen. Deswegen freuen wir uns besonders über die Bewerbung von Frauen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Weitere Auskünfte erteilen der Leiter des Amtes der VELKD, Dr. Horst Gorski, Tel.: (0511) 2796-130 oder Oberkirchenrätin Elke Sievers, Amt der VELKD, Tel. (0511) 2796-435.

Ihre vollständige, aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte per e-mail **bis zum 15. Dezember 2016** an die

Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)
Kirchenamt
Personalreferat
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover
Bewerbungen@ekd.de

*

Auslandsdienst weltweit

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden, in die die EKD Pfarrerinnen und Pfarrer entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. August bzw. 1. September 2017 für die Dauer von in der Regel sechs Jahren Pfarrerinnen / Pfarrer / Pfarrerepaare die im Ausland tätig sein möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

- Bangkok, Thailand (Kennziffer 3322)
- Bogotá, Kolumbien (Kennziffer 3319)
- Teneriffa, Spanien (Kennziffer 3330)
- Abuja/Lagos, Nigeria (Kennziffer 3321)
- Bozen, Italien (Kennziffer 4803)
- Bryanston (Johannesburg), Südafrika (Kennziffer 4458)

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die jeweilige Pfarrstelle erhalten Sie online. Bitte ergänzen Sie dazu die Internet-Adresse www.ekd.de/stellenboerse/ um die Kennziffer der gewünschten Stelle – für Bangkok z. B. www.ekd.de/

stellenboerse/3322. Gern können Sie Bewerbungen für mehrere Gemeinden einreichen.

Gesucht werden Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel. 0511/2796-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 10. Januar 2017** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD / HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Dienstnachrichten

Berichtigung

Pfarrer Götz Geburek, Ludwigshafen, wurde beauftragt mit der **Pfarrversehung** der Pfarrstelle Ludwigshafen-Maudach mit Wirkung vom 15. Oktober 2016.

Besetzungen

Der Landeskirchenrat bestätigt die Wahl von Pfarrerin Bettina Beyerle, Böchingen, zur Inhaberin der Pfarrstelle Römerberg, mit Wirkung vom 1. Januar 2017.

Dienstleistungen

Zugeordnet zur Dienstleistung wurde dem

Kirchenbezirk Zweibrücken Pfarrerin Suse Günther, Mausbach, rückwirkend zum 1. Oktober 2016.

Kirchenbezirk Zweibrücken Pfarrerin Diana Lipps, Lauterecken, mit Mirkung vom 1. Dezember 2016.

Berufungen

Berufen wird

Pfarrerin Martina Gutzler, Pirmasens, über den 31. Dezember 2016 hinaus weiterhin zur stellvertretenden Vertrauensperson der schwerbehinderten Pfarrerinnen und Pfarrer, auf die Dauer von sechs Jahren bis 31. Dezember 2022.

Pfarrer Thomas Jakobowski, Schifferstadt, über den 31. Dezember 2016 hinaus weiterhin zur Vertrauensperson der schwerbehinderten Pfarrerinnen und Pfarrer, auf die Dauer von sechs Jahren bis 31. Dezember 2022.

Ruhestand

In den Ruhestand tritt

Pfarrer Michael Knieriemen, Kaiserslautern, mit Ablauf des 30. November 2016.

Pfarrer Franz Scherer, Schönenberg-Kübelberg, mit Ablauf des 31. Januar 2017.

Pfarrer Dr. Jürgen Grimm, Neustadt, mit Ablauf des 31. März 2017.

Sterbefälle

„Lasst uns festhalten an dem Bekenntnis der Hoffnung und nicht wanken, denn er ist treu, der sie verheißen hat“.

Hebr. 10,2

Der Herr über Leben und Tod hat aus dieser Zeit

Pfarrer i. R. Klaus Enders

in Speyer am 22. Oktober 2016 im Alter von 84 Jahren,

Pfarrer i. R. Peter Seif

in Zweibrücken am 25. Oktober 2016 im Alter von 77 Jahren abgerufen.

Mitteilungen

Schließzeiten zwischen Weihnachten und Neujahr
2016

Die Dienststelle des Landeskirchenrats ist wie in den vorangegangenen Jahren aus Energiespargründen zwischen Weihnachten und Neujahr 2016 geschlos-

sen. Für dringende Angelegenheiten ist die Dienststellenleitung vom 27. bis 30. Dezember 2016 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr unter der Telefonnummer 06232/667-157 zu erreichen. Ebenso werden Nachrichten per E-Mail in dieser Zeit täglich abgerufen, soweit sie unter der Adresse dezernat.6@evkirchepfalz.de eingehen.

